

S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes (BPL) 053 in Hürth-Hermülheim

In seiner Sitzung am *19.9.1989* hat der Rat der Stadt Hürth aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung getroffen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes 053 in Hürth-Hermülheim. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, der der Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Inhalt der Satzung sind die im folgenden aufgeführten Festlegungen über die Gestaltung aller baulichen Neuanlagen, für die Gestaltung der unbebauten Flächen sowie die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen.

§ 4

Außenwandmaterialien

Als Außenwandmaterialien sind unzulässig:

- Wellplatten, Scheinschichtmauerwerk (z. B. Bitumengrundlage)
- Sicht- und Waschbetonelemente.

Für gliedernde bzw. untergeordnete Fassadenelemente wie z. B. Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel, können ausnahmsweise bis zu 10 % der gesamten Außenwandfläche in Sicht- und Waschbetonelementen zugelassen werden.

§ 5

Dacheindeckungsmaterialien

Als Dacheindeckungsmaterialien sind nur rote bis rotbraune Dachziegel zulässig.

§ 6

Dachneigung

Die Dachneigung der Baukörper einschließlich Garagen und Nebenanlagen beträgt 35°.

§ 7

Dachgauben, Dacheinschnitte

Dachgauben bzw. Dacheinschnitte sind nur bis zu einer Gesamtlänge von max. 1/2 Länge der zugehörigen Traufe zulässig. Die Abstände von Ortsgängen dürfen jeweils 1,25 m nicht unterschreiten.

§ 8

Traufhöhen

Die höchstzulässigen Traufhöhen - Abstand von der Oberkante Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt Außenmauerwerk/Dachhaut - betragen bei 1geschossiger Bebauung max. 3,5 m, bei 2geschossiger Bebauung max 6,0 m und bei 3geschossiger Bebauung max. 9,0 m.

§ 9

Vorgärten

Vorgärten sind als Grünanlagen herzurichten und zu unterhalten. Ausnahmen hiervon können bei einer nicht wohngemäßen Nutzung (z. B. Läden, Gaststätten oder ähnlichem) zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind Hauseingänge und Garagenzufahrten.

§ 10

Einfriedigungen

Einfriedigungen innerhalb der Vorgärten und zwischen Garagenzufahrten sind als lebende Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,5 m zulässig. Andere Einfriedigungen sind in Vorgärten und zwischen Garagenzufahrten unzulässig.

Einfriedigungen von Flächen außerhalb der Vorgärten und Garagenzufahrten sind nur bis max. 1,00 m über Gelände als Maschendrahtzäune oder senkrechte Lattenzäune zulässig. Ausgenommen hiervon sind lebende Hecken.

§ 11

Abgrabungen

Innerhalb der WR-Gebiete sind Abgrabungen unzulässig, wobei Kellerlichtschächte und abgesenkte Abfallbehälter ausgenommen sind.

§ 12

Mülltonnenplätze

Mülltonnen bzw. Müllbehälter sind sichtgeschützt aufzustellen, so daß sie von allgemein zugänglichen Bereichen nicht einzusehen sind.

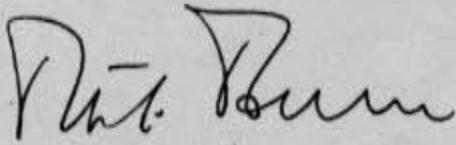
§ 13

Verwaltungsvorschriften

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 68 BauO NW. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Kurt Bunn". The signature is written in dark ink on a light-colored paper.

Der Bürgermeister